117.

Ueber

DIE KUNST

als

Gegenstand der Staatsverwaltung,

mit besonderem Bezuge

auf die Verhältnisse des preussischen Staates.

BERLIN.
Verlag von Carl Reimarus.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

1847.

Inhalt.

	Seite.
Einleitende Bemerkung.	3
Uebersicht der Kunstfächer.	5
Verhältnisse zwischen künstlerischer Erfindung und künstlerischer Ausführung.	7
Die Kunst in ihrem Verhältniss zur mercantilen Speculation.	10
Gründung öffentlicher Lehr- und Bildungs-Anstalten für die Kunst.	13
Beförderung des artistischen Betriebes.	20
Anerkennung des künstlerischen Streben	28
Veranlassung zur Ausführung von Kunstwerken, und Sorge für Erhaltung und Geltendmachung der Werke älterer Kunst.	31
Berufung von Commissionen von Sachverständigen.	49

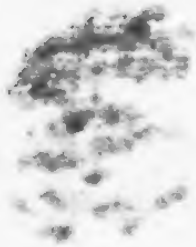

Ueber

DIE KUNST

als

Gegenstand der Staatsverwaltung,

mit besonderem Bezug auf die Verhältnisse
des preussischen Staates.

Wie die Wissenschaft dazu berufen ist, den Menschen geistig frei zu machen, so ist es die Bestimmung der Kunst, ihm das Gepräge des geistigen Adels zu geben. Es wird mithin die Staats-Regierung, wenn es überhaupt zu ihren Pflichten gehört, die Bildung des Volkes zu fördern und zu leiten, diese Sorge nicht blos der Wissenschaft, sondern auch der Kunst zuzuwenden haben. Und dies um so mehr, als die Kunst in ihrer Allgemein-Verständlichkeit, in ihrer sinnlichen Kraft einen umfassenderen und schnelleren Einfluss, auf die Einzelnen wie auf das öffentliche Leben und dessen Stimmung, auszuüben im Stande ist, aus demselben Grunde aber zugleich der Entartung leichter unterliegt und zur Erschlaffung und selbst, im Widerspruch mit ihrer ursprünglichen Bestimmung, zur Gemeinheit führen kann.

Diese wichtige Bedeutung der Kunst für das geistige Leben des Volkes bedingt es ferner, dass sie, — da sie in verschiedenartig sich bethätigende Fächer, in Künste von erheblicher formaler Verschiedenheit auseinander fällt, — überall in ihrer Gesammtheit gegenwärtig erhalten, dass nach Möglichkeit auf eine gleichmässige Behandlung derselben von gemeinsamen obersten Grundsätzen aus hinge-

wirkt werde. Je mehr die Künste sich von einander trennen, je mehr sie vereinzelt behandelt werden, um so mehr sind sie dem Zufall unterworfen, um so leichter wird von ihrer hohen geistigen Bestimmung abgesehen und nur mehr jenes Aeusserliche an ihnen, wo zunächst die Entartung beginnt, gepflegt. Wo dagegen der Kreis der Künste als ein Ganzes von nothwendiger innerlicher Gliederung ins Leben tritt, da muss auch alles Einzelne, selbst das scheinbar Zufällige und Spielende, selbst dasjenige, was ganz durch äusserlichen Zweck bedingt zu sein scheint, seiner höheren Aufgabe treu bleiben.

Die folgenden Bemerkungen sind dazu bestimmt, unter einer Auffassung wie die eben angedeutete und mit besonderer Bezugnahme auf die im preussischen Staat vorhandenen Verhältnisse eine Uebersicht derjenigen Gesichtspunkte zu geben, in denen die Kunst als Gegenstand der Staats-Verwaltung, die Fürsorge der letzteren in Anspruch nehmend, erscheint.

Uebersicht der Kunstfächer.

Nach der verschiedenen Weise, in welcher die Kunst ins Leben tritt oder das Kunstwerk vorgeführt wird, unterscheiden sich die beiden Haupt-Gattungen: der Künste von dauernder und der von vorübergehender Darstellung.*)

Als Künste von dauernder Darsteilung sind zunächst zu nennen: die Architektur (in jener weitesten Bedeutung des Wortes, welche das „Kunsthandwerk“ mit einschliesst und für welche von neueren Schriftstellern der Ausdruck „Tektonik“ angewandt ist,) und die Garten-Kunst. Beide Künste stehen, in Betreff ihrer räumlichen Erscheinung, in häufiger Wechselwirkung miteinander. Beide schliessen sich dem einfachsten, ursprünglichen Lebensbedürfniss an und umfassen das Leben in seinen weitesten Beziehungen; beide sind fähig und berufen, einerseits dem gemeinen Bedürfniss die möglichst edle Gestalt zu geben, andrerseits vom gemeinen Bedürfniss unabhängige Werke in idealer Behandlungsweise zu schaffen.

Ferner gehören hieher die Künste der Sculptur und der Malerei mit ihren Nebenfächern. Dies sind wesentlich

---

*) Es versteht sich von selbst, dass mit obigen Unterschieden in keiner Weise eine irgendwie philosophische Betrachtung der Kunst, welche dem Zwecke dieser Blätter fern liegt, eingeleitet werden soll.

selbständige und ideellen Zwecken dienende Künste, wenn-schon sie geeignet sind, mit den obengenannten auf eine oder die andre Weise in Verbindung zu treten und sich namentlich auch dem „Kunsthandwerk“ als Dekoration anzuschliessen.

Zu den Künsten von vorübergehender Darstellung gehören vorzugsweise die Dichtkunst und die Musik. Der Zweck beider ist ein ausschliesslich ideeller. Nur in wenigen besondern Fällen wird die Musik zur Befriedigung eines äusserlich gegebenen Bedürfnisses angewandt, wie beim Tanz oder beim Marsch und wie — was hier als das ungleich Wichtigere hervorzuheben ist — bei der Abhaltung des Gottesdienstes in seiner gewöhnlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Form. Jede von den genannten beiden Künsten schafft entweder für sich selbständig, oder es tritt ein Zusammenwirken beider ein, indem die Musik sich des dichterisch ausgeprägten Wortes als Basis für ihre Schöpfungen bedient.

Zu eigenthümlicher, höherer Wirkung entwickeln sich Dichtkunst und Musik in der plastischen Darstellung ihrer Werke: im recitirenden oder musikalischen Schauspiel. Als Hülfskünste dieser plastischen Darstellung treten hinzu: die Architektur oder Malerei, für die scenische Dekoration, und gelegentlich die Tanzkunst.

Die Tanzkunst, ebenfalls zu den Künsten von vorübergehender Darstellung gehörig, erscheint gegenwärtig nicht mehr als eine selbständige Kunst. Ihrem Begriffe nach ist sie dies zwar allerdings, indem auch sie ohne allen Zweifel zum schönen Ausdruck geistiger Stimmungen dienen und zugleich den Wechsel und die Entwickelung solcher Stimmungen bezeichnen kann, ähnlich etwa, wie dies ihrerseits durch die Instrumental-Musik geschieht. Diese Tanzkunst

aber (die u. A. noch Chamisso bei den Naturvölkern der Südsee kennen lernte) existirt für uns nicht mehr, und nur gelegentlich finden sich bei der heutigen Ausübung des Kunsttanzes, besonders wo derselbe sich in der einfachsten Darstellung bewegt, verlorene Andeutungen ihrer Eigenthümlichkeit. Was heute mit dem Namen der Tanzkunst bezeichnet wird, ist in der Regel nur die Darlegung einer mehr oder weniger entwickelten körperlichen Fertigkeit, welche mit der Darstellung andrer körperlichen Fertigkeiten, wie z. B. mit der Kunstreiterei, mit dem Ballonspiel (in Italien) u. s. w. parallel steht.

Verhältniss zwischen künstlerischer Erfindung und künstlerischer Ausführung.

Mehrfach verschieden, aber eigenthümlich wichtig für die Behandlung der Kunst von Seiten der Verwaltung, ist das Verhältniss zwischen der künstlerischen Erfindung oder Composition und der künstlerischen Ausführung. Es ist nöthig, dies Verhältniss je nach seiner Besonderheit bei den einzelnen Künsten näher anzudeuten.

In der Architektur und in der Gartenkunst beruht die Erfindung in dem Entwurfe, den der Meister liefert, während die Ausführung des eigentlichen Kunstwerkes durch die Hände Andrer bewerkstelligt wird. Doch ist die architektonische Composition fähig, die Art und Weise der Ausführung bis in die feinsten Details vorzuschreiben, so dass zur Ausführung selbst insgemein nur geschickte Handwerker erforderlich sind. Die gartenkünstlerische Composition muss dagegen dem künstlerischen Nachempfinden von Seiten der Ausführenden überall ungleich mehr überlassen, und es sind

hierzu somit, falls der erfindende Meister die Ausführung nicht in allen Punkten selbständig leiten kann, neben den gemeinen Arbeitern mehr künstlerisch gebildete Gehülfen nöthig.

Bei der Sculptur und der Malerei können ähnliche Fälle eintreten, indem der erfindende Künstler ebenfalls nur eine Skizze liefert und die Ausführung derselben Andern überlässt; die letzteren müssen hiebei natürlich eine höchst bedeutende selbständige Kunstbildung besitzen. In der Regel aber, und dem inneren Wesen dieser beiden Künste gemäss, hat der erfindende Künstler hier das Werk, wenn auch unter Zuziehung von Gehülfen, doch im Wesentlichen eigenhändig durchzuführen und insbesondere eigenhändig zu beenden. (Es versteht sich von selbst, dass die nachbildenden Künste, auch der Metallguss, hier nicht mit in Betracht kommen.)

Bei der Dichtkunst und der Musik scheiden sich Erfindung und Ausführung zum Theil wieder wesentlich, und es treten hier zum Theil sehr eigenthümliche Verhältnisse hervor.

In der Dichtkunst wird die sinnliche Vermittelung (die Ausführung) vielfach scheinbar ganz aufgegeben, da die allgemeine Bildung einen Jeden zur Lectüre des Dichtwerkes befähigt. Vollständig pflegt hierauf vor Allem die prosaische Erzählung (der Roman) berechnet zu sein. Dann tritt jedoch, als nächste Vermittelung, die Kunst des recitirenden Vortrags hinzu, der eigentlich für die wahre poetische Composition überall Bedürfniss ist, indem er dem Dichtwerk erst sinnlich wirkende Existenz giebt und somit ausführt oder vollendet, was der Dichter selbst nur angedeutet hatte. Der einfache (unplastische) Vortrag des Dichtwerkes kommt indess gegenwärtig, sofern es sich dabei um Ausübung einer wirklich künstlerischen Thätigkeit handelt, nur sehr selten zur Anwendung.

In der Musik sind Composition und Ausführung in der Regel völlig geschieden, und wiederum wird von den ausführenden Musikern bedeutendes Kunstvermögen und Kunstverständniss erfordert, da auch der Componist die beabsichtigten Intentionen überall nur andeuten, nicht aber, wie der Architekt, bis ins letzte Detail vorschreiben kann.

Ganz eigenthümlich ist endlich das Verhältniss der ausführenden Kräfte zur Composition in den für die plastische Darstellung — für die Bühne — geschaffenen Dicht- oder Musikwerken. Neben der zunächst erforderlichen sinnlichen Vermittelung durch gesprochenen oder gesungenen Vortrag tritt hier, in der plastischen Ausführung, welche gleichzeitig von dem Schauspieler verlangt wird, ein ganz neues, von dem Dichter oder Componisten zwar empfundenes, aber auf keine Weise vorgebildetes Element hinzu. Der Schauspieler ist also derjenige unter den nur ausführenden Künstlern, der am meisten eigne künstlerische Schöpferkraft besitzen muss.

Bei den Künsten der Sculptur, der Malerei und der Poesie (bei der letzteren aber nur, sofern sie einen Gegenstand der Lectüre ausmacht) ist sonach die gesammte künstlerische Thätigkeit in der des einzelnen Meisters abgeschlossen, während sich bei den übrigen Künsten Erfindung und Ausführung unterscheiden und die verschiedenartigen Kräfte, auf die es hiebei ankommt, gleichmässig Pflege und Berücksichtigung erfordern. Es tritt hiebei aber noch ein drittes Element künstlerischer Thätigkeit ein, welches ebenfalls, je nach den betreffenden Kunstfächern, auf Berücksichtigung Anspruch hat: das der künstlerischen Direction, die bei der Ausführung von Werken der Architektur, der Gartenkunst, der mehrstimmigen Musik und der dramatischen Poesie erforderlich ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Direction am Angemessensten, wenn nicht durch den

Erfinder selbst, so doch durch Meister des betreffenden Kunstfaches ausgeübt wird. So ist es auch in der Architektur, der Gartenkunst, der Musik der Fall; nur bei der dramatischen Poesie hat sich, in Folge der gesammten, von dem Theater schon seit lange eingeschlagenen Richtung, das sonderbare Verhältniss ergeben, dass man hiebei den Dichter, von dem doch das sicherste Verständniss des Dichtwerkes erwartet werden muss, am wenigsten in Anspruch zu nehmen pflegt.

Die Kunst in ihrem Verhältniss zur mercantilen Speculation.

Ein andres allgemeines Verhältniss, welches für die Behandlung der Kunst von Seiten der Verwaltung ebenfalls sehr bedeutende Wichtigkeit hat, betrifft ihre, je nach den verschiedenen Fächern verschiedenartige Fähigkeit, einen Gegenstand der mercantilen Speculation zu bilden. Es ist nöthig, die Art und Weise, wie dies Verhältniss sich in den einzelnen Fällen gestaltet, ebenfalls näher anzudeuten.

Bei der Architektur und Gartenkunst tritt im Allgemeinen, und namentlich bei den Werken von höherer künstlerischer Bedeutung, der Gesichtspunkt der Speculation nicht hervor. Nur in einzelnen untergeordneten Fällen kommen hier besonders Bauwerke, welche dem gemeinen Bedürfniss dienen, in Betracht. — Das gesammte Kunsthandwerk findet dagegen in der mercantilen Speculation eine wesentliche Stütze. — Die architektonischen und gartenkünstlerischen Entwürfe können vervielfältigt werden; sie haben aber kein Interesse für das allgemeine Publikum, son-

dern nur für den kleineren Kreis der Kunstverständigen, namentlich der Techniker von Fach.

Das Werk der Sculptur kann Gegenstand des Kunsthandels werden. Es liegt indess in der Natur der Sache, dass dies einestheils nur Originalwerke von kleinerer Dimension, anderntheils die Abgüsse von solchen, in Metall und vornehmlich in Gyps, betrifft. — Im Fache der Malerei bildet das Staffeleigemälde, namentlich das kleinere, einen schon ausgedehnten Gegenstand des Handels. Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. sind insgemein ganz auf den Handel angewiesen. — Die Originalwerke, in der Sculptur und in der Malerei, werden schon nicht selten zum Behufe der Vervielfältigung, also der Speculation, bestellt.

Als eigenthümliche Anstalten, die, wenn sie auch insgemein nicht zum Behufe der Speculation gegründet sein wollen, doch das Element derselben nicht abzuweisen vermögen, sind hier die Kunstvereine anzuführen. Die Speculation erscheint in ihnen in der Gestalt der Lotterie.

In der Musik bildet die, durch den Druck vervielfältigte Composition einen sehr umfassenden Handelsgegenstand, wenngleich derselbe immer nicht das gesammte Publicum, sondern nur den Musiker von Fach und den kunstgeübten Laien interessirt. — Die Musik-Aufführungen sind, sehr häufig wenigstens, Unternehmungen, bei denen das Element der Speculation mehr oder weniger vorherrscht.

Das Werk der Poesie ist, als gedrucktes Buch, ein für das allgemeine Publikum bestimmter und geeigneter Handelsgegenstand; das Publikum desselben ist demnach sehr bedeutend und um so grösser, das Werk mithin der Speculation um so mehr unterworfen, je mehr dasselbe auf die blosse Lectüre berechnet ist.

Auf die dramatischen Aufführungen endlich wirkt das Element der Speculation in der Regel ebenfalls in sehr erheblichem Grade ein. Theils sind dies Unternehmungen, die geradehin auf den Gewinn für den Unternehmer berechnet sind, theils ist der Unternehmer, auch wenn er auf reinen Gewinn verzichtet, bemüht, die bedeutenden Kosten der Aufführung so viel als möglich durch die Einnahme, und den Ausfall einerseits durch Ueberschuss andrerseits, zu decken, also immer so viel Zuschauer als möglich heranzuziehen.

Ein frisch bewegter Handelsverkehr, eine erfindungsreiche mercantile Speculation gehören zu den Aeusserungen eines rüstigen, gedeihlich sich entwickelnden Volkslebens; auch auf die artistische Production haben sie ihr wohlbegründetes Recht. Der Staat, der überall den Handel schirmt und fördert, wird somit auch dem Kunsthandel und Allem, was mit ihm verwandt ist, seine Gunst nicht entziehen können, und dies um so weniger, als dadurch für die vermehrte Production selbst so viel Gelegenheit und Veranlassung gegeben ist. Dem Handel und der Speculation ist aber an dem Werthe des Producirten nur insofern gelegen, als ihnen derselbe den grösstmöglichen Gewinn, also die möglichst ausgedehnte und andauernde Gunst des Publikums, der grossen Menge, sichert. Er ist also abhängig von dieser Gunst und führt, als Kunsthandel, rückwirkend auch der Kunst dieselbe Abhängigkeit zu. Soweit mithin dieser Einfluss herrscht, macht sich dasjenige, was der Menge im Kunstwerk behagt, also das leicht Verständliche, das sinnlich Bestechende, Reizende, Erschütternde, vorzugsweise geltend, und die hohe, innerlich sittliche Bedeutung der Kunst ist in Frage gestellt. Hier ist einer der wesentlichsten Punkte, wo die Entartung der Kunst beginnen kann, und hier entgegenzuwirken, wird demnach vornehmlich Sorge der Staats-Regierung sein müssen. Durch

Hindernisse, die sie dem freien Verkehr in den Weg legte, würde sie allerdings nicht einschreiten können; wohl aber ist es ihr möglich, durch die grossen und mannigfaltigen Mittel zur Belebung und Beförderung der Kunst, über welche sie zu gebieten vermag, die eben angedeuteten Uebel nicht bloss grösstentheils aufzuheben, sondern jenen Verkehr selbst in die, von ihr begründeten würdigeren Bahnen hineinzuziehen und an ihm einen mitwirkenden Genossen zu erwerben.

Unter Voraussetzung der im Vorstehenden angedeuteten allgemeinen Beziehungen und Verhältnisse sind nunmehr die Punkte, in welchen eine Einwirkung der Staats-Verwaltung auf die Kunst nothwendig oder wünschenswerth ist, im Einzelnen näher zu betrachten und hiebei eine Uebersicht der im Inlande vorhandenen Einrichtungen zu geben.

Gründung öffentlicher Lehr- und Bildungs-Anstalten für die Kunst.

Zunächst erscheint die Gründung öffentlicher Lehr- und Bildungs-Anstalten für die Kunst von erheblicher Wichtigkeit, da es die Aufgabe der Schule ist, durchweg die richtigen, die Würde der Kunst aufrecht erhaltenden Grundsätze zu wahren und fortzupflanzen, — worauf eben die Staats-Verwaltung vor Allem ihr Augenmerk zu richten hat, — und die gesammte, so schwierige wie umfassende technische Durchbildung des Künstlers zu vermitteln, — was durch die dem Staate zu Gebote stehenden reicheren Mittel wenigstens auf ungleich zuverlässigere Weise erreicht wird, als bei der Bildung in Privat-Anstalten. Die grosse Anzahl künstlerischer

Lehr-Anstalten, die überall, mehr oder weniger ausgebildet, als Staats-Institute schon seit geraumer Zeit bestehen, bewährt das eben Gesagte durch die That.

Die in manchen Fällen leider auf Erfahrung gegründete Furcht, dass durch diese Staats-Bildungs-Anstalten eine grössere Anzahl von Künstlern erzogen werde, als Staat und Volk für ihre Bedürfnisse nöthig haben, muss verschwinden, sobald die Sache nach dem richtigen Princip behandelt wird. Wir können überzeugt sein, dass, den Gesetzen der ganzen Weltordnung gemäss, zwischen den vorhandenen schaffenden Kräften und den vorhandenen Bedürfnissen an sich ein Gleichmaass existirt. Es kann somit fürs Erste nur darauf ankommen, das eingebildete Talent von dem ächten zu unterscheiden, und es wird dies, bei einer aufrichtigen Leitung des künstlerischen Unterrichts, selten schwer sein. Sodann aber und vornehmlich wird es nöthig sein, den Charakter und das Maass des Talentes zu erkennen und dasselbe hienach auf die ihm angemessene Sphäre seiner Thätigkeit hinzulenken. Dies ist schwieriger, aber annähernd wird auch dies in den meisten Fällen sehr wohl möglich sein.

Es ist hiebei freilich vorausgesetzt, dass jenes tiefe Bedürfniss der Kunst für das gesammte und namentlich auch für das öffentliche Leben mit Ueberzeugung anerkannt sei, und dass es auch an den sonstigen, zur Befriedigung dieses Bedürfnisses erforderlichen Einrichtungen nicht fehle. Sollte der Künstler nach Beendigung der Schule in eine Wüste hinausgestossen oder allen Zufälligkeiten eines, der echten Kunst entfremdeten Verkehres Preis gegeben werden, so wäre es in der That besser, keine Kunst-Schulen, — die in solchem Falle für die Staats-Regierung nicht viel mehr als nur den Werth eines müssigen Schaugepränges hätten, — zu gründen.

Auch im Inlande ist für die verschiedenen Kunstfächer eine erhebliche Anzahl von Staats-Bildungs-Anstalten vorhanden. Einzelnen von ihnen stehen Reformen bevor, andre, deren Gründung erst im Werke ist, warten noch der definitiven Bestimmungen zu ihrer Einrichtung und Eröffnung. Die Uebersicht gewährt ein für die wesentlichen Punkte sehr vollständiges Bild.

Die erste Stelle nimmt die Schule für die bildenden Künste bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin ein, welche die Architektur in ihrer höheren künstlerischen Bedeutung, die Sculptur und die Malerei mit ihren Nebenfächern umfasst. Eine Reorganisation dieser Anstalt ist schon seit längerer Zeit nöthig geworden, auch sind die Vorbereitungen hiezu, dem Vernehmen nach, bereits im Werk. Bei einer solchen Reorganisation wird es vornehmlich darauf ankommen, dass Einrichtungen getroffen werden, um alles nicht die reine Kunst Berührende von der Schule bestimmt auszuscheiden, sie dagegen nach allen Gesichtspunkten ihrer eigenthümlichen Bestimmung vollkommen auszurunden und ihre Zöglinge zu freier künstlerischer Meisterschaft emporzuführen. Die nähere Entwickelung dieser Principien, die eine sehr ins Einzelne gehende Darlegung nöthig machen würde und die hoffentlich bald ins Leben treten wird, ist hier nicht am Ort und bleibt dieselbe besser, falls es überhaupt erforderlich, einer andern Gelegenheit vorbehalten.

Dieser Schule zur Seite steht die Königl. Kunst-Akademie zu Düsseldorf, welche bis jetzt vorzugsweise zur Bildung von Malern und Kupferstechern bestimmt ist, zugleich einen mässigen Unterricht in der Architektur ertheilt, auch eine Zeichnenschule für Handwerker enthält. Die Akademie hat sich nach ihrem eigenthümlichen Prinzip und den neueren Bedürfnissen des Kunst-Unterrichts entsprechend

in einer Weise entwickelt, die inzwischen bei verschiedenen Anstalten des Auslandes noch bedeutender und umfassender zur Anwendung gekommen ist.

Eine dritte höhere Kunst-Anstalt, ausschliesslich für Maler, soll in Königsberg eingerichtet werden. Die Verhandlungen hierüber sind beendet, der Direktor der Anstalt ist bereits nach Königsberg berufen, doch haben die derselben zu gebenden Einrichtungen noch nicht ihre definitive Bestätigung erhalten.

Mit der Königl. Akademie der Künste zu Berlin sind nach ihrer bisherigen Verfassung verbunden: eine »allgemeine Zeichnen-Schule« (ohne Rücksicht auf die künftige Bestimmung der Schüler) und eine Kunst- und Gewerkschule« (zur künstlerischen Ausbildung der Handwerker). Die Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit eines durchgebildeten Kunsthandwerkes für das Leben und den Verkehr, die Nothwendigkeit, dasselbe zu ähnlicher Höhe zu fördern, wie dies anderwärts (namentlich in Frankreich) der Fall ist, die Ueberzeugung, dass hierin vor Allem erfolgreich nur durch die Schule gewirkt werden kann, dürfte, gleichzeitig mit dem erwähnten Reformplane in Betreff der hiesigen Königl. Akademie, auch für die genannten beiden Schulen erhebliche Veränderungen herbeiführen.

In ähnlichem Verhältniss, wie bisher die hiesige Kunst- und Gewerkschule zu der hiesigen Königl. Akademie der Künste, stehen zu letzterer ferner die Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen zu Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg, Erfurt. Ob und welche Veränderungen bei ihnen wünschenswerth sein werden, dürfte sich deutlicher ergeben, wenn die eben angedeuteten Reformen bei der hiesigen Kunst- und Gewerkschule ins Leben getreten

sind. Ebenso, ob etwa noch an andern Provinzial-Orten Schulen der Art einzurichten sein möchten.

Die genannten Anstalten ressortiren von dem Königl. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten. Eine Anzahl andrer Bildungs-Anstalten, welche das Baufach und die Gewerbe betreffen, ressortirt vom Königl. Finanz-Ministerium. Sie haben es nicht unmittelbar mit der Kunst zu thun, doch müssen naturgemäss Beziehungen auf die letztere auch bei ihnen eintreten. Desshalb ist es nicht unangemessen, sie hier wenigstens mit aufzuführen. Es sind die zur allgemeinen technischen und wissenschaftlichen Ausbildung künftiger Baumeister und Baubeamten bestimmte Königl. allgemeine Bauschule, das Königl. technische Gewerbe-Institut, die Königl. Bau-Gewerbe-Schule in Berlin und die zahlreichen Gewerbschulen in den Provinzial-Städten. — Mehrfach ist zur Frage gekommen, ob in Betreff des bei der hiesigen Akademie der Künste ertheilten architektonischen Unterrichts ein irgendwie festzustellendes annäherndes Verhältniss zwischen der Akademie und der Bauschule nicht angemessen sein würde. Ob dasselbe in Betreff der von beiden Ministerien ressortirenden Schulen zur Ausbildung der Handwerker wünschenswerth, dürfte wenigstens für die Provinzial-Städte, wo im Allgemeinen eine grössere Concentration der Mittel und Kräfte vortheilhaft erscheint, in Erwägung zu nehmen sein. —

Für die Gartenkunst besteht eine selbständige und umfassende Bildungs-Anstalt in der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Schöneberg und Potsdam, die in verschiedenen Stufen theils die niedere, mehr handwerkliche, theils die höhere, eigentlich künstlerische Ausbildung gewährt. —

Bei den vorhandenen Musik-Bildungs-Anstalten ist vorzugsweise auf das besonders praktiche Bedürfniss, somit

auf die Ausbildung der zur technischen Ausführung des musikalischen Kunstwerkes erforderlichen Kräfte, Rücksicht genommen. Unter den Staats-Anstalten Berlins sind demgemäss dem kirchlich praktischen Bedürfniss gewidmet: das Königl. Institut für Kirchen-Musik (das sogenannte Orgel-Institut), welches zur Ausbildung von Organisten und Cantoren, sowie auch von Gesang- und Musiklehrern für Gymnasien und Schullehrer-Seminarien bestimmt ist, — und die Königl. Dom-Gesang-Schule, die zunächst für die speciellen Bedürfnisse der hiesigen Hof- und Domkirche, zugleich aber im Allgemeinen zur Verbesserung des Kirchen-Gesanges gegründet ist. — Für die Bedürfnisse der Königl. Bühne sind die Theater-Bildungsschulen für Musik, welche Gesang und Instrumenten-Spiel umfassen, bestimmt.

Für ein tieferes Verständniss der Musik soll zunächst die Professur der Musikwissenschaft an der hiesigen Königl. Universität wirksam sein, während die Schule für musikalische Composition bei der hiesigen Königl. Akademie der Künste zur höheren künstlerischen Ausbildung Gelegenheit geben, das selbständige künstlerische Schaffen lehren und fördern soll.

Die letztgenannte Schule besteht schon seit einer Reihe von Jahren, ohne, bei dem seitherigen Mangel an zureichenden Mitteln, zu einer umfassenderen Entwickelung gekommen zu sein. Bei der Reorganisation der Königl. Akademie der Künste wird daher auch die weitere Ausbildung dieser Schule in Aussicht zu nehmen sein. Ausserdem erscheint es nicht als unausführbar, die sämmtlichen vorgenannten Musik-Bildungs-Anstalten, in einer irgendwie passlichen Weise, zu einander in ein innigeres Verhältniss zu setzen, auch die für ihre Zwecke wünschenswerthe Verbindung mit andern Musik-Anstalten herbeizuführen und namentlich die akademische

Compositionsschule zum Schlussstein eines, nach der Natur der Bedürfnisse gegliederten Ganzen zu machen, so dass demgemäss auch rückwirkend sich für die weitere Ausbildung der übrigen genannten Anstalten die entsprechende Gelegenheit ergäbe. Hiedurch würde das, was die musikalischen Conservatorien des Auslandes nach mehr abstracten Principien zu erreichen bemüht sind, in einer ungleich wirksameren, unmittelbarer aus den Bedürfnissen sich ergebenden Weise zu gewinnen sein. (Auch hierüber liegen dem Vernehmen nach die Pläne vor.)

Als Provinzial-Anstalten zur Förderung der musikalischen Ausbildung, namentlich wiederum in Betreff der kirchlich praktischen Bedürfnisse, sind anzuführen: das akademische Institut für Kirchen-Musik bei der Königl. Universität zu Breslau, — und das Institut für Kirchen-Musik und Gesang an der Königl. Universität zu Königsberg. —

Für die Dichtkunst existirt keine eigne Bildungs-Anstalt. Leben, Wissenschaft und die Werke der grossen Meister sind die Schule des Dichters. Die äussere Technik seiner Kunst ist kein Gegenstand eines besonders schwierigen Studiums. —

Die Schauspielkunst entbehrte bei uns bisher ebenfalls, obgleich sie ganz Kunst-Technik ist und das feinste Kunst-Verständniss erfordert, aller eigentlichen Schule; der angehende Schauspieler war allen Wirrnissen einer von tausend Zufälligkeiten abhängigen Praxis Preis gegeben. Erst gegenwärtig ist der Plan zu einer, in Berlin zu begründenden Theaterschule aufgenommen, die Ausführung desselben jedoch für jetzt noch nicht ins Leben getreten. — Die Theaterschule soll übrigens nur zur höheren künstlerischen Ausbildung des recitirenden Schauspielers bestimmt sein, indem die gegenwärtigen mangelhaften Verhältnisse der Bühne

gerade für das recitirende Fach eine Hülfe vorzugsweise nöthig machen und die Zugrundelegung einer künstlerischen Ausbildung gerade hier besonders dringend erheischen. Der Opernsänger wird durch die unbedingt erforderliche und ohne anhaltendes technisches Studium nicht erreichbare musikalische Ausbildung in gewissem Sinne schon künstlerisch getragen; doch dürfte auch für ihn eine specielle Ausbildung in dem eigentlich dramatischen Elemente (dem plastisch-mimischen) nöthig werden. —

Zur allgemeinen Bildung des künstlerischen Sinnes im Volk wird durch Zeichnen und Gesang-Unterricht an allen öffentlichen Schulen gesorgt. — Bei gelehrten Schulen sind gelegentlich Wünsche zum wirksameren Betriebe des Zeichnen-Unterrichts und zur gründlicheren Ausbildung des Kunstsinnes überhaupt hervorgetreten; sie haben aber nur da berücksichtigt werden können, wo dies die entsprechenden eigenthümlichen Verhältnisse zulässig machten; bei den schon hoch gesteigerten Anforderungen an die gelehrten Schulen haben allgemeine Maassregeln zu diesem Behuf nicht eingeführt werden können. — Zur Gesangbildung des Volkes (namentlich der Gesellen) durch Unterricht und Uebung, und, dem entsprechend zur Pflege eines ächten Volksgesanges sind einzelne sehr erfreuliche Bestrebungen hervorgetreten und wo dies wünschenswerth war, von der Staatsbehörde gern gefördert worden. U. a. haben die Erscheinungen solcher Art in Pommern sich als sehr beachtenswerth herausgestellt.

Beförderung des artistischen Betriebes.

Nächst der Gründung von Schulen ist, als zweiter wesentlicher Punkt der Einwirkung des Staates auf die Kunst, die

Beförderung des äusseren artistischen Betriebes zu berücksichtigen, d. h. die Hülfe, welche die Regierung, von ihrem Standpunkte aus, gewissermaassen dem Grunde und Boden gewähren kann, auf welchem die künstlerische Thätigkeit sich entfalten soll.

Hieher gehört als allgemeinstes Bedingniss die gesetzliche Ordnung des Verkehrs, also vor Allem die der rechtlichen Verhältnisse. Früher genoss das Kunstwerk nur in materieller Beziehung, nur in Betreff des Stoffes oder der technischen Ausführung, einen Rechtsschutz, und nur Priveligirte erfreuten sich einer Berücksichtigung von einem höheren Standpunkte aus. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 »zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung« ist jedoch für alle Fälle das Recht des erfindenden Meisters gesichert und somit die höhere, geistige Bedeutung der Kunst auch für die äusseren Verhältnisse des Verkehrs festgestellt.

Die gesetzliche Bestimmung kann unter Umständen aber auch zur hemmenden Fessel für die Freiheit des künstlerischen Schaffens werden, und es dürfte in solchen Fällen in Erwägung zu nehmen sein, inwieweit jene in dem Wesen der allgemeinen Bedürfnisse begründet ist. Hieher werden die etwanigen Conflicte gerechnet werden müssen, welche sich, namentlich in Betreff der Architektur, zwischen der Ausführung künstlerischer Compositionen und den gesetzlich bestehenden polizeilichen Einrichtungen ergeben können. Wenn die romantische und wegen ihrer Naivetät wenigstens dem künstlerischen Auge so wohlgefällige Unordnung mittelalterlicher Städte mit den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen ist, so ist doch die Frage erlaubt, ob die heutigen polizeilichen Bedürfnisse unbedingt zu der

gesammten Nüchternheit der heutigen städtischen Bauweise haben führen müssen, und ob nicht ein gewisser Grad grösserer Freiheit in der architektonischen Composition mit jenen Bedürfnissen vereinbar sei. Als charakteristisches Beispiel dürfte in diesem Betracht der Erkerbau (statt der für unser Klima wenig geeigneten Anlage von Balkons) hervorzuheben sein. Im Erdgeschoss wird die polizeiliche Ordnung aus guten Gründen keinen Erker verstatten: die Gründe gegen die Anlage desselben in den oberen Geschossen dürften aber vielleicht nicht so erheblich sein, als hiedurch das Innere der Wohnungen an behaglichem Comfort, besonders aber das Aeussere derselben an künstlerischer Schönheit, die gesammte Strassen-Architektur an Mannigfaltigkeit und lebendiger Charakteristik gewinnen könnte. —

Ferner werden zur Beförderung des artistischen Betriebes diejenigen technischen Kunst-Anstalten wesentlich beitragen, die der Staat theils für ihm vorbehaltene eigenthümliche Zwecke, theils als Musterbeispiele für den Privatbetrieb und zur Anregung desselben einrichtet. Dies sind namentlich solche Anstalten, in denen das materiell technische Element als ein besonders umfassendes oder schwer zu bewältigendes erscheint, deren Leistungen somit eine gediegene Vollendung nur bei Aufwendung bedeutender Mittel und bei einer von der Willkühr-Herrschaft der Mode unabhängigen Stellung erlangen und bewahren können.

Hieher gehören zunächst, als im Inlande vorhandene Anstalten: die Königl. Münze, die nicht blos dem Gelde ein künstlerisches Gepräge giebt, sondern auch selbständige Kunst-Arbeiten (Medaillen) liefert und hiebei durch die ihr zu Gebote stehenden umfassenderen technischen Einrichtungen unterstützt wird; — die Königl. Porzellan-Manufactur, die in artistischer Beziehung einerseits für

die geschmackvolle Form ihrer Produkte sorgt, andrerseits mit einer Anstalt für Porzellan-Malerei, und zwar sowohl für die einfachsten wie für die künstlerisch durchgebildetsten Arbeiten verbunden ist; — die hiesige Königl. Eisengiesserei, die neben den allgemeinen technischen Leistungen, zu denen sie vorzugsweise bestimmt ist, zugleich Kunstarbeiten (namentlich Arbeiten dekorirender Kunst) von so ausgezeichneter Vollendung geliefert hat, dass dieselben noch von keiner andern Nation übertroffen sind.

In Betreff andrer Kunstfächer sind Anstalten zum Behuf besondrer Ausführungen mit ausserordentlichen Königlichen Unterstützungen eingerichtet worden, wie die Anstalten für Glas-Malerei, für die, neuerlich zur Ausübung gekommene Lava-Malerei und für den Bronzeguss. Auch die hieselbst neu errichtete Privat-Anstalt für Galvanoplastik erfreut sich, wie noch andre technische Kunstfächer, dem Vernehmen nach des besondern Allerhöchsten Interesses Sr. Majestät. Für den Gypsguss existirt ein eigner, durch Fonds des geistlichen Ministeriums unterstützter Betrieb im Königl. Lagerhause. Ebenso ist von Seiten der Verwaltung der Königl. Museen ein Betrieb der Art, in Betreff der dort vorhandenen Sculpturwerke, eingerichtet.

Die vorstehend genannten technischen Kunstfächer bilden ohne Zweifel die Reihenfolge derjenigen, bei denen eine höhere Einwirkung vorzugsweise wünschenswerth ist; ihre Einrichtung und Organisation wird sich je nach den bisher hervorgetretenen Bedürfnissen gebildet haben. Ob in ähnlicher Weise noch andre technische Kunstzweige, — etwa behufs der plastischen Dekoration von Architekturwerken, der monumentalen Malerei u. dergl. — zu berücksichtigen sein möchten, wird sich wiederum aus den etwanigen speciellen Bedürfnissen ergeben müssen. — Bei so mannigfaltigen

und zum Theil mit sehr verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung in Verbindung stehenden Techniken, bei denen das materielle Element von so wesentlichem Einflusse ist, scheint es übrigens nothwendig, den eigentlich artistischen Gesichtspunkt und die gesammten Consequenzen desselben überall mit um so grösserer Aufmerksamkeit und mit steter Rücksicht auf das höchste Kunstprincip aufrecht zu erhalten. In Gemässheit des bisherigen Organismus der einheimischen Kunst-Angelegenheiten scheint es nicht unangemessen, dem Senate der hiesigen Königl. Akademie der Künste die Stellung eines vermittelnden Organs auch für diese Gattungen künstlerischer Thätigkeit zu geben.

Ausser den genannten technischen Kunstfächern kommen hiebei auch die des Kupferstiches, des Holzschnittes, der Lithographie u. s. w. in Betracht. Ihre etwanige Förderung von Seiten des Staates wird aber besser im Folgenden, bei Gelegenheit der »Veranlassung zur Ausführung von Kunstwerken« zu berühren sein. — Die Königlichen Anstalten zur Ausführung musikalischer und theatralischer Leistungen stehen in gewissem Sinne ebenfalls den genannten Anstalten zur Beförderung des artistischen Betriebes parallel; indess findet auch ihre Thätigkeit die angemessnere Berücksichtigung unter jenen »Veranlassungen.«

Endlich ist noch, als unter diesen Gesichtspunkt der Staats-Einwirkung gehörig, zu bemerken, dass diejenigen technischen Erfindungen, welche zur Beförderung der Ausübung der Kunst dienen konnten, von Seiten der Staatsverwaltung stets berücksichtigt worden sind, und dass des Königs Majestät, um solche Erfindungen gemeinnützig zu machen, den Erfindern mehrfach ausserordentliche Unterstützungen oder Abfindungen zu bewilligen geruht haben. —

In andrer Beziehung kann eine Beförderung des artistischen Betriebes von Seiten des Staates durch Beschaffung eines gediegenen und verhältnissmässig wohlfeilen Materiales in hinreichender Auswahl eintreten. Für die eigenthümlichen Verhältnisse der Gartenkunst musste sich die Begründung einer Anstalt zu solchem Zwecke als besonders nöthig ergeben; die Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam ist hiefür eingerichtet und erfüllt bekanntlich ihre Aufgabe in eben so umfassender wie fruchtbringender Weise. Ob auch für die andern Künste ähnliche Anstalten wünschenswerth sein dürften, kann sich nur aus den jeweiligen besondern Verhältnissen ergeben und muss dem Ermessen der Sachverständigen vorbehalten bleiben. Ohne dem letzteren vorzugreifen und nur Beispiels halber mag hier angeführt werden, dass unter Umständen eine öffentliche Niederlage des für Bildhauer und Steinmetzen erforderlichen Materials (namentlich des Marmors) oder die Einrichtung einer Farbenfabrik, bei der durch die Aufsicht von Seiten der Verwaltung die Aechtheit und Dauerhaftigkeit des Farbenmaterials soviel als möglich garantirt wäre, eine eigenthümlich vortheilhafte Einwirkung ausüben könnten. — In Betreff der Musik würde solchen Bestrebungen die Beschaffung gediegener musikalischer Instrumente parallel stehen. Die Concurrenz für diesem Zweig der Production ist aber so gross, die Anforderungen und die Leistungen sind im Allgemeinen zu einer solchen Höhe gesteigert, dass es hiefür wohl keiner Staats-Einwirkung bedarf. —

Als ein sehr wichtiger Punkt zur Beförderung des artistischen Betriebes (wenn auch, der Natur der Sache nach, nur für Sculptur und Malerei und die Nebenfächer derselben) ist schliesslich die Anlage künstlerischer Werkstätten durch Staats-Mittel hervorzuheben.

In Berlin sind verschiedenen Künstlern, theils als persönliche Begünstigung, theils mit Rücksicht auf besondre, ihnen übertragene Ausführungen, Ateliers unentgeltlich eingeräumt worden. Bei der Düsseldorfer Akademie ist jedem eigentlich artistischen Lehrer ein besondres Atelier im Lokale der Unterrichts-Anstalt überwiesen. Dies Letztere hat zunächst zwar nur den Zweck, die Lehrer-Wirksamkeit des betreffenden Künstlers zu befördern; doch hat das räumliche Beisammensein schon dieser Ateliers auch in weiterer Beziehung dort sehr bemerkenswerthe Früchte gehabt, und es hat sich daran namentlich die eigenthümliche Einrichtung angeschlossen, dass auf Kosten der Akademie eine beträchtliche Anzahl noch andrer Ateliers eingerichtet ist, welche an andre, selbständig thätige Künstler vermiethet werden. Hiedurch ist eine stete Wechselwirkung zwischen Ausübung und Lehre erzeugt und die umfassende Wirksamkeit jener Schule wesentlich mit begründet worden.

Für die Hauptstadt des Staates, in welcher naturgemäss der umfassendste künstlerische Betrieb seine Stelle findet, dürfte — unter Voraussetzung dieses Betriebes — eine Einrichtung wie die ebengenannte die vorzüglichst wichtigen Erfolge gewähren. Wenn die künstlerischen Werkstätten, die mit Hülfe von Staatsmitteln angelegt werden, schon an sich zweckmässiger eingerichtet und den Künstlern zu wohlfeileren Preisen vermiethet werden könnten, als ihnen die auf Privat-Speculation oder aus eignen Mitteln erbauten Ateliers zu stehen kämen, so würde es, was bei Weitem wesentlicher, zugleich in der Hand des Staates liegen, planmässig umfassende Anlagen zu diesem Behuf, die unter sich und vielleicht auch mit den für die hiesige Akademie erforderlichen Lokalen in räumlicher Beziehung ständen, zu beschaffen. Hiedurch würde das Kunstleben der Residenz

concentrirt und würden alle die tausendfältigen Vortheile gewonnen werden, welche sich überall aus der Concentration der Mittel und Kräfte ergeben. Zunächst würde hiedurch eine sehr bemerkenswerthe Erleichterung in der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse eintreten (die namentlich für die Sculptur, durch Anlage von Werkstätten für das Handwerkszeug, durch bequeme Einrichtungen für den Transport grosser Lasten u. s. w. sehr wichtig werden könnten); sodann aber müsste nothwendiger Weise das Zusammenarbeiten in benachbarten Räumen, die Gelegenheit zum steten Austausch künstlerischer Gedanken und Erfahrungen, überhaupt das künstlerische Ineinanderleben für die höhere Entwickelung und Kräftigung der Kunst die glänzendsten Erfolge haben. Zugleich würde bei solchen Einrichtungen auch dem Volke und den Fremden das Bild einheimischer Kunstthätigkeit in wahrhaft grosser Weise gegenübergeführt und die Achtung vor der einheimischen Kunst und ihre Anerkennung wesentlich gesteigert werden, was dann wieder die naturgemässe Folge haben müsste, dass im Allgemeinen der Absatz sich vermehrte und Bestellungen in grösserer Bedeutung und Zahl eingingen. Es sei vergönnt zu bemerken, dass das Bild solcher Erfolge nicht ein imaginaires ist, sondern dass diese Erfolge sich überall da, wo grossartige Kunstwerkstätten den Künstlern und dem Publikum geöffnet sind, finden und für einzelne beschränktere Beziehungen auch bei uns wahrzunehmen sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Ausführung eines solchen Planes und die Art und Weise derselben von der äusseren Gelegenheit und von den aufzuwendenden Mitteln abhängen müsste. Rücksichtlich der Mittel ist jedoch zu bemerken, dass wenn sie auch nicht zum Behuf einer Speculation zu verwenden wären, jene Räume doch,

wie erwähnt, wiederum einen Miethsertrag abwerfen würden. Auch finden sich im Innern der Stadt bedeutende Werkstätten, die vielleicht für den dortigen Verkehr einen grösseren Werth haben dürften als für das artistische Bedürfniss; statt ihrer möchten somit andre Lokalien von grösserer Ausdehnung, zugleich in einer Gegend, die dem künstlerischen Betriebe bequemer belegen wäre, ohne höheren Aufwand angelegt werden können.

Anerkennung des künstlerischen Strebens.

Ein dritter Punkt der Einwirkung des Staates auf die Kunst besteht in den Einrichtungen, welche zur Anerkennung und Auszeichnung des gediegensten künstlerischen Strebens bestimmt sind.

Im Allgemeinen bedarf die künstlerische Thätigkeit so wenig wie alle sonstige Production eines äusseren Spornes. Abgesehen von der inneren Befriedigung, nach welcher jeder ächte Künstler ringen wird, ist in der grossen und weiten Concurrenz, in die er eintritt, in der Aussicht auf Ehre und Gewinn, die dem Vorkämpfer in dieser Concurrenz zu Theil werden müssen, hinreichende Aufmunterung zur Thätigkeit enthalten. Aber der Gewinn ist durch mannigfache Zufälligkeiten und vornehmlich dadurch, dass derselbe insgemein von der augenblicklichen Geschmacksrichtung, von der Herrschaft der Mode abhängt, bedingt; und ebenso wird wenigstens die öffentliche Ehre nicht stets dem Würdigsten zu Theil. Hier nun ist es die Sache der höchsten Intelligenz des Staates, soviel als thunlich ins Mittel zu schreiten, demjenigen, der in der allgemeinen Concurrenz das wahrhaft Bedeutendste geleistet hat, die gebührende öffentliche Anerkennung zu gewähren und dadurch wiederum zur Sicherung

der Würde des ächten künstlerischen Strebens, der ächten Kunst selbst beizutragen.

Zur öffentlichen Anerkennung des ausgezeichneten Verdienstes dienen überall und vorzugsweise die Orden, welche von des Königs Majestät, als höchstem Quell der Ehre, vertheilt werden. Die geistige Production ist im Inlande durch Allerhöchste Stiftung eines besondern Ordens, des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Kunst, ausgezeichnet worden. Dass Se. Majestät hierin das gesammte Schaffen von höherer geistiger (oder, für den vorliegenden Fall: von höherer künstlerischer) Bedeutung beschlossen wissen wollen, geht aus der neuerlich erfolgten Allerhöchsten Bestimmung hervor, wonach bei den künftig anzubefehlenden Vorschlägen zur Ernennung ausländischer Ritter dieses Ordens auch die Dichtkunst nicht unberücksichtigt bleiben soll.*)

So besondre Auszeichnung, wie dieser Königliche Orden gewährt, kann aber nur wenigen höchstverdienten Meistern zu Theil werden. Es sind mithin noch andre Stufen der dem Verdienste gebührenden Anerkennung wünschenswerth.

Durch Ertheilung grösserer und kleinerer goldner Medaillen für Kunst (wie ähnlicher für Wissenschaft) sind Se. Majestät auch dem letztgenannten Bedürfniss in huldvoller Berücksichtigung entgegengekommen. Auch hat sich diese Allerhöchste Gunst für gewisse Fächer der Kunst insofern noch bestimmter normirt, als Se. Majestät zu genehmigen geruht haben, dass von jetzt ab eine bestimmte Anzahl dieser Medaillen bei den alle zwei Jahre stattfindenden grossen Kunst-Ausstellungen der hiesigen Königl. Akademie der Künste, zur Vertheilung an die Verfertiger der vorzüglichst ausgezeichneten unter den ausgestellten Werken, bewilligt werden und die Vor-

*) Königliche Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1846.

schläge hiezu von der genannten Königl. Akademie ausgehen sollen.

Durch diese Maassregel wird wenigstens einem erheblichen Theile der künstlerischen Thätigkeit die verdiente öffentliche Anerkennung, zugleich unter Voraussetzung des möglichst gediegenen Urtheils, gesichert sein. Doch wird dies nur die Künste der Sculptur und Malerei mit ihren Nebenfächern und ausserdem in bedingtem Maasse (in Betreff des Entwurfes) die Architektur betreffen können; auch werden nicht ganz selten und aus mehrfachen Gründen Fälle eintreten, wo vorzügliche Leistungen dieser Künste von den Ausstellungen ausgeschlossen bleiben müssen. Die übrigen Künste aber können an der auf solche Weise normirten Auszeichnung gar keinen Antheil gewinnen. Um hier nun ein einigermaassen übereinstimmendes Verhältniss herzustellen und sämmtlichen Künsten jene Allerhöchsten Orts zu bewilligende öffentliche Anerkennung zu sichern, dürfte höherem Ermessen anheimzustellen sein: ob für diejenigen Gattungen und Fächer der künstlerischen Thätigkeit, welche an den genannten Ausstellungen nicht Theil zu nehmen vermögen, (also, neben einzelnen Fächern der Künste von dauernder Darstellung, besonders für die musikalische Composition und für die Dichtkunst) nicht insofern eine ähnliche Berücksichtigung eintreten könnte, als in gleichen Zeitabschnitten eine entsprechende Anzahl von Medaillen zur Vertheilung an Diejenigen, deren öffentlich hervorgetretene Leistungen während des vorangegangenen Zeitraumes als die gediegensten erschienen sind, ebenfalls bewilligt würde. Eine analoge Einrichtung findet sich im Inlande schon in jener Allerhöchsten Bestimmung, wonach dem vorzüglichsten deutsch geschriebenen Werke über deutsche Geschichte, welches je von fünf zu fünf Jahren im Druck erschienen ist, eine ähnliche

Auszeichnung, durch eine eigends zu diesem Zweck geprägte goldne Medaille, zu Theil werden soll.*) In Betreff der musikalischen Composition würden die Vorschläge hiezu naturgemäss von der musikalischen Section des Senates der Königl. Akademie der Künste ausgehen; in Betreff der Dichtkunst aber würde es einer besondern Commission Sachverständiger von ähnlicher Einrichtung bedürfen, über die später (da eine solche auch noch für andre Fälle nöthig sein dürfte) die nähere Andeutung gegeben werden wird.

Mit jener Medaille für deutsche Geschichtswerke soll übrigens zugleich die Ertheilung einer Geldprämie von 1000 Rthlr. verbunden sein. Inwiefern dergleichen auch für musikalische Compositionen und Dichtwerke wünschenswerth, wird sich besser im Folgenden, im Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen bei den übrigen Künsten, darlegen lassen.

Veranlassung zur Ausführung von Kunstwerken, und Sorge für Erhaltung und Geltendmachung der Werke älterer Kunst.

Die unmittelbarste Einwirkung auf die Kunst besteht naturgemäss in der Veranlassung zur Ausführung von Kunstwerken, indem erst hiedurch jene Wechselwirkung zwischen Verlangen und Schaffen sich bildet, welche ein eigentliches Kunstleben im höheren Sinne zur Folge hat.

Das Kunstwerk kann, je nach den Zwecken des Privatlebens und nach denen des öffentlichen Lebens, sehr ver-

*) Vergl. das Königl. Patent vom 18. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten, No. 32.)

schiedenartige Bestimmung haben. Ausführungen für das Privatleben zu veranlassen, ist im Allgemeinen nicht Sache des Staates; nur insofern in jenen, auf Rechnung des Staates betriebenen technischen Kunst-Anstalten Arbeiten geliefert werden, die für das Privatleben geeignet sind, findet eine solche Einwirkung statt. Für das öffentliche Leben können Veranlassungen der Art von Seiten des Einzelnen oder durch frei zusammentretende Vereine oder durch Communen erfolgen; ebenso aber und vornehmlich wird auch der Staat, als höchster Ausdruck der Gesammtheit des Volkes, zu Veranlassungen für den letzteren Zweck berufen sein. Wenn überhaupt die Kunst für die geistige Erhebung des Menschen so wesentlich mitwirkt, wenn diese Erhebung nicht blos dem bevorzugten Einzelnen, sondern wo möglich der Gesammtheit des Volkes zu Theil werden soll, so muss Etwas da sein, worauf sie sich begründe. Kunstlehre, Beförderung des artistischen Betriebes, Anerkennung des künstlerischen Strebens können in dieser Beziehung doch nur mittelbar und vorbereitend wirken; zum wahren Bewusstsein einer das Leben durchdringenden Kunst kann das Volk erst gelangen und sich in demselben erhalten, wenn die Vertreter der höchsten Intelligenz ihm entsprechende, an die höchsten Interessen des Lebens sich anlehnende Meisterwerke gegenüberführen. Ohne diese, die wichtigste Maassregel wird trotz aller sonstigen Veranstaltungen die wahre Durchbildung des allgemeinen ästhetischen Sinnes immer zweifelhaft bleiben müssen. Auch die Kunst selbst und das gesammte künstlerische Streben kann nur bei einer Maassregel solcher Art, die für die Lehren der Schule erst ein festes Ziel hinstellt und der öffentlichen Anerkennung erst eine gewichtige Folge giebt, dem unermüdlichen Treiben der mercantilen Speculation gegenüber in reiner Würde erhalten bleiben. Nur so kann dem Künstler Unabhängigkeit von dem Eigenwillen des

Privatbestellers (auch gelegentlich der eignen phantastischen Laune) bereitet, kann seine Kraft an der wahrhaft grossen Aufgabe entwickelt, kann endlich eine künstlerische Schule (im höheren Sinne des Wortes), eine künstlerische Tradition gebildet werden, welche allein die Fortdauer der ächten Classicität des künstlerischen Schaffens verbürgt.

Es ist nicht nöthig, hinzuzufügen, dass nach solchem Vorgange von Seiten der Staats-Regierung, auch Communen und Vereine zur würdigen Nacheiferung angereizt werden müssen.

Neben der Veranlassung zur Ausführung neuer Kunstwerke kommt der Staats-Regierung zugleich aber auch die Sorge für Erhaltung und Geltendmachung der Werke älterer Kunst zu.

Das geistige Wollen und Streben der verschiedenen Zeiten ist verschieden; die Werke, welche der Vergangenheit in dieser Beziehung zum Ausdruck gedient haben, vermögen dasselbe nicht mehr für die Gegenwart. Sie verlieren also, den Anforderungen der Gegenwart gegenüber, einen Theil ihrer Bestimmung und treten gegen die Werke der letzteren in gewissem Betracht zurück. Aber sie erhalten eine neue Bedeutung. Zunächst einfach die des Denkmales, welches den Ausdruck früherer Lebensrichtungen in sich bewahrt und somit für die allgemeine historische Kunde, wie auch für die der artistischen Entwickelung unter besondern gegebenen Verhältnissen, von belehrender Wichtigkeit ist. Dann aber gewinnen diejenigen unter den Kunstwerken der Vergangenheit, welche das Gepräge der Vollendung tragen, eine über den Begriff des blossen Denkmales hinausgehende Bedeutung; sie treten der Gegenwart, eben weil sie ausserhalb der Strebungen derselben stehen und

dabei das Resultat geistigen Ringens in ihnen fertig und abgeschlossen daliegt, zugleich als Muster und Vorbilder, als mahnende Zeichen zur Nacheiferung gegenüber. Die grossen Meisterwerke aus solchen Zeiten, in welchen die eine oder die andere Kunst sich einer besondern Blüthe erfreute, werden daher auf die künstlerische Erhebung, auf den Kunstsinn und die Kunstbildung der Nachkommen stets wiederum den unmittelbarsten Einfluss auszuüben im Stande sein. — Es kommt hier also, was jene Fürsorge von Seiten der Staatsregierung betrifft, auf Erhaltung und gelegentlich auf möglichst reine Wiederherstellung, auf die Gründung von Sammlungen und überhaupt auf die, nach den Umständen sehr verschiedenartige Weise der Vorführung der älteren Werke an. —

Bei den Künsten von dauernder Darstellung, und namentlich bei den bildenden, ist die Veranlassung neuer Kunstwerke von der Sorge für die Werke vergangener Zeit wesentlich geschieden; bei den Künsten von vorübergehender Darstellung dagegen, wo das einzelne Werk, um zur Erscheinung zu kommen, stets aufs Neue reproducirt werden muss, berühren sich diese beiden Gesichtspunkte zum Theil sehr nah.

Zur Ausführung von Kunstwerken der erstgenannten Kunstgattung ist im Inlande seither auf Veranlassung der Beherrscher des Staates Vieles geschehen und sind namentlich gegenwärtig durch die Gnade Sr. Majestät des jetztregierenden Königs sehr bedeutende Unternehmungen veranlasst worden. Königliche Parks (die mit hoher Liberalität dem Volke eröffnet werden) und eigentliche Volksgärten, Pracht-Architekturen mannigfaltiger Art, Sculpturen an öffentlichen Gebäuden und solche, die die Bedeutung eines selbständigen Denkmals haben, Staffelei-Gemälde und

grossräumige Wandmalereien in Kirchen und andern Gebäuden, theils aus der jüngern und jüngsten Vergangenheit herrührend, theils noch in der Arbeit begriffen, bezeugen dies hinlänglich. In einzelnen Fällen ist diesen grossartigen Bestrebungen auch schon durch Communen, Vereine und einzelne vermögende Privaten nachgeeifert worden.

So erhaben und höchst dankenswerth indess diese Unternehmungen sind, so darf hier, wo es sich um eine Anschauung der öffentlichen Kunstangelegenheiten in ihrer Totalität handelt, doch die Frage verstattet sein: ob und in wie weit den einzelnen, Allerhöchster Gnade entspringenden Veranlassungen gegenüber nicht auch solche zu berücksichtigen sein dürften, die in einer eigentlich normirten Weise, in einer gewissen stetigen Folge ins Leben träten und die somit zur vollkommenen, wahrhaft durchgreifenden Einwirkung der Kunst auf das Volk und zur dauerhaft hebenden Förderung der Kunst selbst noch anderweitige Garantieen darböten; oder in andrer Fassung: ob und unter welchen Beziehungen die Beschaffung von Kunstwerken als ein allgemeines öffentliches Bedürfniss aufzunehmen und nach bestimmt durchgreifendem Plane, wenn natürlich auch nur in allmähliger, von den äusseren Umständen bedingter Folge, zur Ausführung zu bringen wäre.

Die Architektur wird hiebei im Allgemeinen weniger zu berücksichtigen sein, sofern der Zweck des Architekturwerkes, auch wenn es der höchste geistige ist, sich doch jedesmal aus dem einzelnen Lebensbedürfniss ergeben muss und dieser Einzelzweck jedesmal die Seele des Bauwerkes ausmacht. Allgemeine Principien in Betreff einer Veranlassung aus eigentlich künstlerischen Rücksichten werden hier also vom Staate nicht befolgt werden können. Aehnlich verhält es sich mit der Gartenkunst. Wohl aber ist es

Aufgabe der Staatsverwaltung, dahin zu wirken, dass überhaupt bei den baulichen und landschaftlichen Anlagen, die auf Veranlassung des Staates ausgeführt werden, das Element der Schönheit (der edeln Gestaltung) die den jedesmaligen Umständen entsprechende Berücksichtigung finde. Soviel bekannt, wird diesem Punkte gegenwärtig auch von den betreffenden Staats-Behörden überall besondre Sorge gewidmet.

Die Veranlassung von Werken der Sculptur und Malerei dagegen ist freier und geht mehr, so individuelle Bedingungen hier auch das Einzelwerk haben möge, aus allgemeinen Bedürfnissen hervor. Hier machen sich grosse volksthümliche Interessen geltend, denen die Kunst nicht bloss zum Ausdruck zu dienen vermag, die sie vielmehr zugleich zu kräftigen, zu läutern, selbst dem Volke zum Bewusstsein zu bringen alle Fähigkeit hat und denen gemäss sie daher vom Staate gefördert zu werden allerdings sehr geeignet ist. Es sind die grossen Interessen der Religion und der Geschichte des Volkes und das dem Menschen eingeborene Bedürfniss, das Gefühl seines Daseins durch lebendig sprechende Zeugnisse der Nachwelt zu überliefern. Religiöse und historische Monumente und solche, welche die Strebungen der Gegenwart anschaulich machen, sind hier die grossen Aufgaben der volksthümlichen Kunst, — Werke, die sich an Architekturen, sie nach den ästhetischen Erfordernissen vollendend, anschliessen oder die in selbständiger Befriedigung ausgeführt werden, einzelne für sich bestehende Kunstwerke oder solche, die in kleineren oder grösseren Reihefolgen erst ein geschlossenes Ganzes ausmachen. Die Fülle der Aufgaben, die hier gelöst werden können, ist überaus reich; es kann aber, der Natur der Sache gemäss, nicht darauf ankommen, diesen Reichthum sofort erschöpfen zu wollen, vielmehr nur darauf: dass je nach den

Punkten, welche vorzugsweise den Nerv des Volkslebens berühren würden, eine glückliche Auswahl, je nach den äusseren Umständen und auch nach der Summe der künstlerischen Kräfte des Staates eine bestimmte Disposition getroffen und das ausführbar Befundene principmässig eingeleitet und consequent durchgeführt werde. Schon das Einzelne, was in diesem Bezuge unternommen wird, muss in vielfacher Hinsicht anregend und belebend wirken, wie dies in der That vornehmlich in Betracht jener plastischen national-historischen Denkmäler, deren wir uns erfreuen und denen wir eine eigenthümliche Bildhauerschule von seltner Gediegenheit verdanken, der Fall ist. Vornehmlich wichtig müssen natürlich diejenigen Kunstdenkmäler sein, welche im Herzen des Staates, in der Residenz, ausgeführt werden; aber auch für die Hauptorte der Provinzen würde die Staatsverwaltung ähnliche, wenn verhältnissmässig auch mehr bedingte Sorge zu nehmen haben. Bedeutende Werke, ganz auf Veranlassung des Staates ausgeführt, würden den einflussreichsten Punkt solcher Thätigkeit ausmachen; aber auch eine Theilnahme des Staates an den, von Communen auszuführenden Werken würde den allgemeinen Sinn für das volksthümlich ästhetische Element fördern und namentlich dem Staate Gelegenheit geben, vom Standpunkte seiner vorausgesetzt höchsten Kunst-Intelligenz über der möglichst gediegenen Durchführung auch dieser Arbeiten zu wachen.

Es ist übrigens wünschenswerth, dass die in Rede stehende Fürsorge von Seiten des Staates nicht bloss denjenigen besondern Fächern der Sculptur und Malerei zu Theil werde, deren Werke, je nach dem etwa zu befolgenden Gesichtspunkte, einen monumentalen Charakter anzunehmen geeignet sind, sondern gleichzeitig auch den vervielfältigenden Kunstfächern. Die Rücksichtnahme auf die letz-

teren ist besonders dadurch motivirt, dass ihnen bei der grossen Anzahl von Exemplaren des mit ihren Formen beschafften Kunstwerkes und bei der verhältnissmässigen Wohlfeilheit des einzelnen Exemplars eine ausserordentliche Popularität beiwohnt und sie somit ebenso zur Veredelung wie zum Verderb des höheren Kunstsinnes und des Geschmackes überhaupt in ausgedehntem Maasse beitragen können. Hier dürfte es angemessen sein, möglichst gediegene Arbeiten von volksthümlichem Interesse aus Staatsmitteln und unter Garantie der betreffenden Staats-Anstalten zu veranlassen und ihnen, auf die jedesmal als angemessen erscheinende Weise, möglichst grosse Verbreitung zu geben. Namentlich gilt dies von denjenigen der vervielfältigenden Kunstfächer, deren Technik besonders schwierig ist, also zunächst von der Medaillenkunst und vom Kupferstich. Bei der öffentlichen und allgemeinen Concurrenz, die gerade in Beziehungen wie den in Rede stehenden durch die gemeine mercantile Speculation leicht beherrscht wird, kann in Betreff der eben genannten beiden Kunstfächer eine Gegenwirkung von Seiten des Staates nur sehr wohlthätig wirken.

Unter Umständen könnten die Aufträge zur Ausführung von Kunstarbeiten für öffentliche Zwecke, wie sie im Vorstehenden angedeutet sind, auch füglich von der Eröffnung und dem Ausfall besondrer Concurrenzen abhängig gemacht werden. Der künstlerische Wetteifer würde hiedurch ohne Zweifel lebhaft angeregt werden, und dürfte sich dabei zugleich der Vortheil ergeben, manche künstlerische Kräfte, die ohne solche Gelegenheit vielleicht länger unbekannt geblieben wären, schneller kennen lernen und ihrem Werthe gemäss benutzen zu können. —

In Betreff der Erhaltung und Geltendmachung älterer Werke der bildenden Künste sind im In-

lande bedeutende und umfassende Staats – Einrichtungen vorhanden.

Die Sorge für die nationalen, in öffentlichem Besitz vorhandenen Denkmäler ist dem Königl. Ministerium der geistigen etc. Angelegenheiten und unter demselben einem besondern Conservator der Kunstdenkmäler übergeben. Ob sich für diese Angelegenheit, soweit sie bisher durch den Conservator allein vertreten ist, erweiterte Einrichtungen als nothwendig ergeben dürften, wird von höherem Ermessen abhängen müssen. — Beim Hinzutreten des Staates werden die zur Conservation oder Restauration der Denkmäler erforderlichen Mittel von der Gnade Sr. Majestät des Königs jedesmal ausserordentlich bewilligt.

Ausgedehnte Sammlungen für die bildenden Künste aller Zeiten und Länder sind in dem Institut der Königl. Museen vereinigt. Die grosse Bedeutung desselben darf hier als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden.

Städtische Museen, dergleichen sich an verschiedenen Orten des Inlandes vorfinden, sind gelegentlich durch besondre Allerhöchste Bewilligungen gefördert worden.

Bei der Gartenkunst dürfte der Gesichtspunkt der artistischen Conservation älterer Anlagen in ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit nur selten vorkommen und dann allerdings eine eigenthümliche Behandlungsweise bedingen. Im Inlande finden sich wohl kaum Verhältnisse der Art, die hier zur Sprache kommen könnten. —

Bei den Veranlassungen zur Beschaffung künstlerischer Werke, die den Fächern der Künste von vorübergehender Darstellung, also der Dichtkunst und Musik angehören, treten zwei verschiedene Gesichts-

punkte ein, je nachdem es auf die künstlerische Erfindung (auf das geschriebene Dichtwerk und die musikalische Composition) und auf die künstlerische Ausführung (in der einfachen musikalischen Aufführung und in der theatralischen Darstellung des Dicht- oder Musikwerkes) ankommt.

Es ist nicht undenkbar, dass Gelegenheiten eintreten können, in denen es passlich ist, zu Dichtungen oder musikalischen Compositionen ähnlich specielle Bestellungen zu geben, wie dies für die bildenden Künste vorzugsweise geschieht. Die musikalischen Compositionen, deren die katholische Kirche für ihre höheren Feste bedarf, sind häufig auf solche speciellen Veranlassungen geliefert worden, und so können überhaupt Dichtungen und Compositionen zu dem besondern Zwecke, bestimmten festlichen Ereignissen zum Schmucke zu dienen, gefertigt werden. Es dürften unter Umständen, und freilich unter der allgemeinen Voraussetzung eines künstlerisch bewegten Lebens, zum Behuf solcher Feste von volksthümlicher Bedeutung auch von Seiten des Staates an Dichter und Componisten die erforderlichen Aufträge ergehen können.

Indess liegt es doch in der Natur der Sache und in dem Wesen dieser beiden Künste, dass bei ihnen die Anregung zur Production ungleich weniger durch die vorübergehende äussere Gelegenheit als vielmehr aus dem inneren Triebe von Seiten des schaffenden Künstlers erfolgen muss. Hier aber liegt eine zwiefache Gefahr nah, die in der That besonders unsrer Dichtkunst so vielfältiges Verderben gebracht hat. Bei minder charakterfesten Naturen, die ihre Unabhängigkeit nicht zu wahren wissen, wird die Classicität des Schaffens, d. h. die volle, unermüdliche Hingabe an die Arbeit und ihre gediegene Durchführung, leicht durch die vielgestaltigen Einflüsse der mercantilen Speculation, bei energischen Charak-

teren, die sich hievon und gleichzeitig von der öffentlichen Meinung mit Verachtung abwenden, leicht durch eine egoistische Willkühr untergraben werden. Darum ist es so wünschenswerth, dass dennoch, wenn auch nur in vermittelnder Weise, für die beiden in Rede stehenden Künste eine Veranlassung gegeben werde, die ein wahrhaft gediegenes, von jenen äusserlichen Rücksichten freies Schaffen zu befördern und eine Ausgleichung mit der grossen Begünstigung, welche den bildenden Künsten durch Aufträge für öffentliche Zwecke zu Theil wird, hervorzubringen im Stande sei. Die Betrachtung knüpft sich hier an die schon im Obigen enthaltenen Vorschläge wegen Bewilligung goldner Medaillen für ausgezeichnete Dicht- und Musikwerke an. Da die Ausübung jeder Kunst (auch der Dichtkunst, wenn sie sich nicht auf das Leichteste und Gewöhnlichste beschränken oder völlig dem Zufall anheimgegeben sein soll,) ein Leben erfordert und insgemein jeder Künstler von dem Ertrage seines Schaffens leben muss, so scheint es am Angemessensten, neben jenen Medaillen (und in einem irgendwie näher bestimmten Verhältnisse zur Ertheilung derselben) für gewisse Zeitabschnitte fortlaufend bestimmte Geldprämien zu bewilligen, die den gediegensten der innerhalb der jedesmaligen Periode erschienenen Dicht- und Musikwerke nach festgesetzten Normen zuertheilt würden. Die hiebei zu beobachtenden Rücksichten, in Betreff der besondern Fächer beider Künste, des Modus der Preis-Ertheilungen u. s. w., würden ohne Schwierigkeit festzustellen sein. Für einzelne Fälle könnte die zu bewilligende Geldprämie auch den Preis einer Concurrenz über eine besondre Aufgabe, die für die in Rede stehenden Zwecke ausgeschrieben wäre, ausmachen, analog dem im Obigen, bei den Veranlassungen zu Werken bildender Kunst beiläufig gemachten Vorschlage; wobei zu bemerken ist, dass einige allgemeine Concurrenzen der Art, welche von der musika-

lischen Section der hiesigen Königl. Akademie der Künste veranstaltet waren, schon sehr beachtenswerthe Erfolge hatten. — Es braucht nicht besonders darauf hingedeutet zu werden, dass, abgesehen von dem, dem Einzelnen zufallenden Gewinne, schon der hiedurch angeregte ungleich höhere Wetteifer, vor Allem aber das Bewusstsein, dem Staatsleben anzugehören und einen Gegenstand der Fürsorge von Seiten der höchsten Vertreter desselben auszumachen, so belebend wie kräftigend auf diese Fächer der künstlerischen Thätigkeit zurückwirken müsste.

Sehr wichtig würde es sodann sein, dafür zu sorgen, dass diejenigen unter den neuentstehenden Dicht- und Musikwerken, welche zur öffentlichen Aufführung durch einen Verein mehrfacher künstlerischer Kräfte bestimmt sind und sich durch ihre Gediegenheit auszeichnen, auch wirklich zur Aufführung gebracht werden, indem erst hiedurch ihre volle Wirkung eintreten kann. Rücksichtlich der hieher gehörigen unter den eben erwähnten prämiirten Werken könnte festgesetzt werden, dass mit der Prämiirung zugleich die öffentliche Aufführung durch die entsprechenden öffentlichen Anstalten (falls eine solche nicht schon vorher statt gefunden) erfolgte. Im Uebrigen wird es freilich diesen Anstalten, sofern sie von der höheren Behörde abhängen, nur im Allgemeinen zur Pflicht zu machen sein, das gute Neue so viel als möglich zu berücksichtigen. Der äussere Lohn, der sich dabei für Dichter und Componisten ergäbe, ist zunächst durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 bedingt, indem dasselbe (§ 32) die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Bewilligung des Urhebers untersagt, doch nur, so lange das Werk ungedruckt ist. Bei öffentlichen Anstalten zur Aufführung von Dicht- oder Musikwerken, die nicht aus Speculation sondern zur öffentlichen Beförderung der Kunst und

des Kunstsinnes begründet sind, dürfte es unter Umständen angemessen sein, an jene Prämiirungen anknüpfend dem Urheber eines jeden neuen Werkes, das sonst bei ihnen zur Aufführung gebracht wird und dessen Erfolge sich bewähren, gleichviel ob dasselbe gedruckt sei oder nicht, ein irgendwie entsprechendes Anerkenntniss zu Theil werden zu lassen. Auch hiefür dürften die erforderlichen Normen leicht festzustellen sein. —

Die öffentliche Conservation und Sammlung der Dichtwerke, als solcher Gegenstände, welche der allgemeinen Literatur angehören, ist Sache der öffentlichen Bibliotheken. Die musikalischen Compositionen werden auf dieselbe Weise für den öffentlichen Bedarf erhalten und gesammelt. In der musikalischen Abtheilung der Königl. Bibliothek zu Berlin ist ein, schon höchst umfassendes Institut solcher Art gegründet. —

Der Berücksichtigung der künstlerischen Erfindung in Dicht- und Musikwerken steht die Sorge für gediegene künstlerische Ausführung derselben, sofern die letztere auf der Vereinigung mehrfacher Kräfte beruht, entgegen. Da hiedurch die betreffenden Werke eigentlich erst ins Leben treten und ihre tiefere Wirkung auf das Volk gewinnen, so sind auch die zu diesem Zweck erforderlichen Anstalten wesentlich geeignet, einen Gegenstand der Fürsorge von Seiten des Staates auszumachen.

Als im Inlande vorhandene Anstalten, die hiebei in Betracht kommen können, sind anzuführen:

Die Königl. Kapelle, namentlich sofern dieselbe in den von ihr veranstalteten Symphonie-Soiréen die Instrumental-Compositionen der Meister zur Ausführung bringt.

Der Königl. Dom-Chor (als Unterrichts-Anstalt schon im Obigen unter dem Namen der Dom-Gesang-Schule auf-

geführt), zur Ausführung kirchlicher Vokal-Musik, der sich indess an die näheren Zwecke der Königl. Hof- und Dom-Kirche zu Berlin anschliesst und nicht eigentlich zu den Aufführungen entsprechender Art für allgemeine Kunstzwecke bestimmt ist. — Ein unter Leitung der höheren Behörde stehendes Institut, welches die Pflege der Vokal-Musik ernsten Styles für allgemeine Kunstzwecke zur Aufgabe hätte, ist in Berlin nicht vorhanden. Ersetzt wird dieser Mangel nur, und in nicht genügender Weise, durch verschiedene Gesang-Vereine, namentlich durch die »Sing-Akademie,« bei denen eben die höhere Garantie, die Einwirkung auf stets vollendete Ausführung und auf Berücksichtigung möglichst aller Gattungen der entsprechenden Meisterwerke fehlt.

Das Musik-Institut zu Coblenz, aus dem ehemaligen kurfürstlichen Orchester daselbst entstanden und in Berücksichtigung jener älteren Verhältnisse durch Staatsmittel unterstützt, zur sorgfältigen und kunstgerechten Aufführung klassischer Meisterwerke bestimmt.

Das Königl. Schauspiel und die Königl. Oper zu Berlin, die umfassendsten Anstalten für die in Rede stehenden Zwecke.

Als allgemeiner Grundsatz darf für diese und ähnliche Anstalten, die möglicher Weise noch gegründet werden könnten, vorausgesetzt werden, dass sie, auch wenn das Publikum für die Theilnahme an ihren Leistungen zu zahlen hat, doch nicht im Interesse der Speculation, sondern einzig nur im Interesse der Kunst gegründet sind, dass sie mithin nur die Kunst in ihrer ächten Gestalt zu vertreten, nur das Gediegene und Classische (oder dasjenige, was wenigstens ein unverkennbares Streben hienach enthält,) zur Ausführung bringen und das Leere, Frivole, Gemeine, was vielleicht der Speculation zu Gute kommen könnte, jenen Anstalten überlassen,

die auf der letzteren basirt sind; wobei jedoch angenommen wird, dass es jenen Königlichen Anstalten durch die Macht ihres Beispiels gelingen werde, das Schlechte in der öffentlichen Achtung immer mehr zu entwerthen. Die Consequenzen dieses Grundsatzes verstehen sich von selbst und brauchen hier nicht weiter erörtert zu werden. —

Es liegt aber im Wesen der betreffenden Künste, dass bei diesen Anstalten nicht blos die künstlerischen Schöpfungen der Gegenwart, sondern auch die der Vergangenheit zur Aufführung kommen, dass in ihnen sich somit die Sorge für das Neue mit der Geltendmachung des Alten (als künstlerischen Denkmales oder als künstlerischen Musterbildes) vereinigt. Es ist nicht unwichtig, diesen Gesichtspunkt näher ins Auge zu fassen, indem sich daraus für die Behandlung der, jenen Anstalten zustehenden Aufgabe im Einzelnen erhebliche Unterschiede, je nachdem das Neuere oder das Aeltere zur Ausführung kommen soll, ergeben dürften.

Weniger werden solche Unterschiede bei den musikalischen Aufführungen hervortreten können, da überhaupt die reichere und umfassendere Ausbildung der Musik erst in den neueren Zeiten erfolgt ist. Die Vokal-Musik strengen, namentlich kirchlichen Styles zählt ihre Dauer zwar schon nach Jahrhunderten und hat in der That bereits bedeutende Wandlungen der künstlerischen Richtung durchgemacht; doch ist in ihr im Allgemeinen der Gattungscharakter so vorherrschend, dass hier eine durchgeführte Scheidung älterer und neuerer Werke nicht nöthig sein wird. Ein Institut, das zur häufigen Aufführung solcher Werke begründet wäre, würde freilich wohl thun, wenn es bei der Auswahl der in einem bestimmten Zeitraum aufzuführenden Werke, um des möglichst entsprechenden Eindruckes auf die Hörer

versichert zu sein, eine gewisse historische Folge beobachtete. — Die reine Instrumental-Composition und die Oper gehören in ihrer höheren Ausbildung vorzugsweise der neueren Zeit an; bei ihnen kommt also das historische Element mehr nur ausnahmsweise, mehr nur für Werke, die man etwa als Incunabeln bezeichnen könnte, zur Sprache.

Ganz anders dagegen verhält es sich mit der **dramatischen Poesie.** Die grosse Bedeutung des Gegenstandes, der höchst umfassende Einfluss des Theaters auf die ganze Volksbildung möge es verstatten, dass diesem Punkte eine nähere Betrachtung gewidmet werde.

Von einsichtigen Kennern der Bühne ist schon mehrfach auf überzeugende Weise dargelegt worden, dass ein Hauptgrund des allgemeinen Verfalls, in dem die Bühne sich trotz der künstlerischen Virtuosität einzelner seltner Schauspieler befindet, darin beruhe, dass dem recitirenden Schauspiel und der grossen Oper (vom Ballett ganz zu geschweigen) ein und derselbe Schauplatz angewiesen ist, dass hiedurch räumliche und scenische Einrichtungen auch für das Schauspiel herrschend geworden sind, die mit dessen inneren Bedingnissen mehr oder weniger im Widerspruch stehen, und dass somit das erste Erforderniss zur Herstellung der Bühne in einer selbständigen Behandlung der äusseren Einrichtungen des Schauspiels nach dessen eigenthümlichen Gesetzen bestehen würde. (Die kleine geschlossene Scene für das Conversationsstück darf als ein erster Schritt hiezu angesehen werden.) Doppelt gewichtig wird diese Bemerkung in Betracht der älteren Dramen, welche überall für ganz eigenthümliche scenische Einrichtungen gedichtet zu sein pflegen und sich daher nur höchst selten der heutiges Tages üblichen Scene fügen. Die Folge hievon ist, dass Meisterwerke, deren innere Composition nach den höchsten Gesetzen der Kunst aufge-

baut ist, in der Regel auf die willkührlichste Weise verstümmelt werden, um sie für die heutigen Zwecke benutzbar zu machen, falls man überhaupt daran denkt, die reichen Schätze der älteren dramatischen Poesie der Gegenwart aufs Neue vorzuführen.

Neben diesem äusseren Uebelstande ist aber auch aus inneren Gründen das Durcheinanderspielen älterer und neuerer Dramen an einer und derselben Stelle höchst bedenklich. Jene sind eben der Ausdruck geistiger Richtungen und volksthümlicher Zustände, welche der Vergangenheit angehören und daher, so grossartig im einzelnen Falle auch das allgemein Menschliche in ihnen zur Erscheinung kommen möge, doch den Strebungen der Gegenwart in gewissem Betracht fremd gegenüberstehen; sie müssen dies um so mehr, als die Poesie überhaupt (im Vergleich zu den übrigen Künsten) mehr Ausdruck des Gedankens ist und daher das Geistesleben mit vorzüglicher Schärfe individualisirt. In eine Reihe gestellt mit den neueren Dramen, kann aber bei den älteren dies historisch Individuelle nicht zu seiner nothwendigen Berechtigung kommen; sie werden vielmehr unwillkührlich, von den Darstellern wie von den Zuschauern, stets nach dem Maassstabe der geistigen Richtung der Gegenwart aufgefasst und dadurch einem völlig ungeeigneten Standpunkte des Urtheils Preis gegeben. Sie verlieren hiedurch ganz die eigenthümliche Wirkung, die sie — gleich den älteren Meisterwerken andrer Künste — hervorzubringen im Stande wären, und so ist man, zumal bei dem krankhaften und apathischen Zustande, der heutiges Tages das gesammte Bühnenwesen drückt, dahin gekommen, die Reproduction des Alten, soviel es sich nur thun lassen will, völlig aufzugeben.

Ein solches Aufgeben dessen, was doch den vielseitigsten und bedeutendsten Einfluss auf das Leben auszuüben

im Stande ist, kann aber vor der Uebersicht der gesammten öffentlichen Kunstbedürfnisse nicht als gerechtfertigt erscheinen. Es dürfte vielmehr nur auf eine Erwägung der Mittel ankommen, welche erforderlich sind, um auch dem Drama vergangener Zeit sein Recht auf eine entsprechende Reproduction zu sichern. Dies scheint sich indess ganz einfach und naturgemäss dahin zu gestalten: dass das ältere und das neuere Drama bestimmt geschieden und jenem eine besondre Bühne angewiesen würde, in welcher die jedesmal erforderlichen scenischen Einrichtungen zu Grunde gelegt wären und bei der jener verwirrende Standpunkt des Urtheils von vornherein ausgeschlossen bliebe. Beide Bühnen würden zueinander in einem ähnlichen Verhältniss stehen, wie etwa eine Sammlung neuerer und eine Gallerie älterer Gemälde, bei denen der gebildete Sinn alles Durcheinandermischen ebenfalls unbedingt vermeiden wird. Dass überhaupt die älteren Dramen, auch in ihrer scenischen Einrichtung, noch gegenwärtig sehr wohl ausführbar und den mächtigsten Eindruck hervorzubringen geeignet sind, haben die wenigen Reproductionen von solchen, die neuerdings bei der hiesigen Königl. Bühne auf Befehl Sr. Majestät des Königs statt gefunden, zur Genüge bezeugt. Die Grenzlinie zwischen älterer und neuerer dramatischer Poesie wäre dabei ohne Schwierigkeit zu ziehen, indem, der Entwickelungsgeschichte der Poesie entsprechend, etwa das was im Laufe der letzten hundert oder achtzig Jahre entstanden ist, der letzteren zuzuzählen sein dürfte. Das was jenseit dieser Grenzlinie läge, würde aber ein überaus reiches Material gewähren, um eine Fülle älterer Meisterwerke aufs Neue zu Tage zu fördern, die dem Volke den edelsten Genuss und eine maassvolle Bildung, zugleich aber der Bühne der Gegenwart die würdigsten und grossartigsten Musterbilder geben könnten. Eine Heilung der heutigen Bühne von ihren vielfachen Gebrechen möchte in

der That durch eine solche Gegenüberstellung, deren Bedürfniss sich völlig unbefangen aus der Betrachtung des allgemeinen Sachverhältnisses ergiebt, am Ersten möglich gemacht werden. —

Berufung von Commissionen von Sachverständigen.

Um sich schliesslich in allen Beziehungen der artistischen Verwaltung auf den höchsten Standpunkt des Urtheils zu stellen, um sich wirklich zum Ausdruck der möglichst vollkommenen Kunst-Intelligenz zu machen, bedarf die Staats-Regierung für die einzelnen vorkommenden Fälle möglichst zuverlässiger Gutachten von Sachverständigen. Die zu diesem Behufe bestellten Commissionen müssen diejenigen Männer in sich vereinigen, denen man für die betreffenden Punkte ein möglichst unbedingtes Vertrauen schenken kann. Die Zusammensetzung der Commissionen hängt von den verschiedenartigen Zwecken, denen sie gewidmet sind, ab; um zu verhüten, dass die Ansichten der Commissionen nicht in sich erstarren, um ihnen stets neues Lebens-Element zuzuführen, zwischen diesem Elemente der Bewegung und den andern, stabilen Elementen aber zugleich das angemessene Verhältniss festzustellen, bedarf es einer gesetzlichen, je nach dem Zwecke der Commissionen entwickelten Organisation. Je inniger mit den, der einzelnen Commission vorgelegten Fragen das technische Element zusammenhängt, je ausschliesslicher es sich um letzteres handelt, um so entscheidender muss natürlich das Gutachten der Commission sein.

Als Commissionen solcher Art für die bildenden Künste (für Architektur, Sculptur und Malerei mit ihren

Nebenfächern) und für die Musik fungiren die beiden Sectionen des Senates der Königl. Akademie der Künste zu Berlin. Es ist zu hoffen, dass bei der bevorstehenden Reform der Akademie auch dem Senate eine, den eben angedeuteten Principien entsprechende Organisation gegeben werde.

Bei der hohen künstlerischen Bedeutung der Gartenkunst und bei ihrem häufigen Zusammenwirken mit den übrigen Künsten, namentlich mit der Architektur, scheint es angemessen, auch dieser Kunst eine Vertretung in der betreffenden Commission, d. h. in der ersten Section des akademischen Senates, zu geben.

Für die eigentlich technischen Zwecke des Bauwesens und der Gewerbe, die aber der Natur der Sache nach, besonders bei dem ersteren, gelegentlich bedeutend in das künstlerische Element hinübergreifen müssen, sind die Königl. Ober-Bau-Deputation und die technische Deputation für Gewerbe berufen.

Die Dichtkunst hat bisher, sowohl in ihrer selbständigen Wirksamkeit als in ihrem Verhältniss zur Bühne, da eine Einwirknng des Staates auf sie überhaupt nicht statt gefunden, einer Vertretung solcher Art entbehrt. Bei der Allerhöchsten Bestimmung wegen künftiger Vorschläge zur Ernennung ausländischer Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Kunst haben des Königs Majestät die Berücksichtigung der Dichtkunst der Königl. Akademie der Wissenschaften mit anheimgeben zu lassen geruht. Bei dem Plane zur Gründung einer Theaterschule hat dem Vernehmen nach auf eine eigne dramaturgische Commission zur allgemeinen Ueberwachung derselben Rücksicht genommen werden müssen. Sollten im Uebrigen die im Vorstehenden enthaltenen Vorschläge zur Förderung einer gediegenen dichterischen

Thätigkeit und Wirksamkeit Berücksichtigung finden, so würde es gleichzeitig und naturgemäss auch auf die Gründung einer besondern poetisch-dramaturgischen Commission, für die sämmtlichen, in dies Gebiet einschlagenden Zwecke, ankommen. Dieselbe dürfte etwa den beiden schon vorhandenen Sectionen des Senates der Königl. Akademie der Künste als dritte Section anzuschliessen sein und in den Fällen, wo es auf ein Zusammenwirken von Musik und Poesie ankäme, mit der zweiten Section, der musikalischen, gemeinschaftlich zu handeln haben.

Druck von Eduard Hacnel in Berlin.